

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Crottendorf sowie für die Totenhallen in Crottendorf und Walthersdorf (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und; des § 25 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVWK) Fassung der Bekanntmachung vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245); des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321) zuletzt geändert durch den Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) und § 36 der Satzung der Gemeinde Crottendorf für das Friedhofs- und Bestattungswesen hat der Gemeinderat der Gemeinde Crottendorf in seiner Sitzung am 09.11.2023 mit Beschluss-Nr. 297/23 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den kommunalen Friedhof im Ortsteil Walthersdorf sowie für die Benutzung der Totenhalle in Crottendorf und im Ortsteil Walthersdorf.

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofs sowie der Totenhallen der Gemeinde Crottendorf und Ortsteil Walthersdorf werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärungen übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3

Maßstab und Satz der Abgaben

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Bestattungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungsleistungen
 - b) für Wahlgrabstätten (Wahlurnengräber mehrfach und Reihewahlgräber einzel und doppel) mit der Verleihung des Nutzungsrechtes
 - c) für Reihengrabstätten (Grüne Wiese Erdbestattung, Urnenbestattung) mit der schriftlichen Bestätigung der Gemeinde
 - d) für Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Grabnutzungszeit von 20 Jahren
- (2) Die Bestattungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und die schriftliche Bestätigung der Verleihung der Reihengrabstätte vier Wochen nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für alle Grabarten wird für die gesamten 20 Jahre in einem einmaligen Betrag mittels Bescheid fällig. Wird das Grab im Laufe des Jahres neu belegt, entsteht die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit der Inanspruchnahme der Grabstelle und wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Im ersten und im letzten Jahr der Inanspruchnahme der Grabstelle ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr jeweils anteilig zu entrichten.

§5

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
 1. seiner Zahlungspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. seiner Auskunftspflicht nach § 5 dieser Satzung nicht nachkommt oder unvollständige oder unrichtige Auskünfte erteilt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG geahndet werden.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Benutzung der Leichenhalle der Gemeinde Crottendorf vom 26.11.1992 sowie die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Gemeinde Walthersdorf vom 11.10.1993 außer Kraft.


Sebastian Martin
Bürgermeister
Crottendorf, den 09.11.2023



Siegel

Anlage: Gebührenverzeichnis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung

1 Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1.1 Genehmigung zur Aufstellung und/oder Veränderung eines Grabmals | 12,00 € |
|---|---------|

2 Benutzungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 2.1 Friedhofunterhaltungsgebühren pro Grabstätte für 20 Jahre | 600,00 € |
| jedes weitere Jahr (Verlängerung) | 30,00 € |

2.2 Grabnutzungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| 2.2.1 Reihengrabstätte (Sarg) | 607,00 € |
| 2.2.2 Reihengrabstätte (Urne) | 169,00 € |
| 2.2.3 pflegvereinfachte Reihengrabstätte (Sarg) | 911,00 € |
| 2.2.4 pflegvereinfachte Reihengrabstätte (Urne) | 254,00 € |
| 2.2.5 Doppelwahlgrabstätte (Sarg) | 1.514,00 € |
| 2.2.6 Doppelwahlgrabstätte (Urne) | 420,00 € |
| 2.2.7 Familiengruft jede weitere Belegung | 1.650,00 € |

2.4 Grabnutzungsgebühren für 10 Jahre (Verstorbene bis zum 2. Lebensjahr)

- | | |
|---|----------|
| 2.4.1 Reihengrabstätte (Sarg) | 321,00 € |
| 2.4.2 pflegvereinfachte Reihengrabstätte (Sarg) | 428,00 € |

2.5 Verlängerungsgebühren für die Belegungsgebühr pro Jahr über den festgelegten Zeitraum nach Punkt 2.2 bis 2.3 hinaus

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 2.5.1 Doppelwahlgrabstätte (Sarg) | 76,00 € |
| 2.5.2 Doppelwahlgrabstätte (Urne) | 21,00 € |

2.6 Gebühren für die Grabherstellung

- | | |
|--|----------|
| 2.6.1 Grabaushub und Grabschließung (Sarggrab) | 310,00 € |
| 2.6.2 Grabaushub und Grabschließung (Urnengrab) | 108,00 € |
| 2.6.3 Einebnen des Grabhügels nach 1/2 Jahr | 96,00 € |
| 2.6.4 Schieferumrandung bei Sarggräbern | 149,00 € |
| 2.6.5 Schieferumrandung bei Urnengräbern | 96,00 € |
| 2.6.6 Benutzung der Dekoration und des Grabschmuckes | 12,00 € |

2.7 Nutzungsgebühren Trauerhalle

- | | |
|--|----------|
| 2.7.1 Nutzung der Trauerhalle Walthersdorf | 75,00 € |
| 2.7.2 Nutzung der Trauerhalle Crottendorf | 100,00 € |

2.8 Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet

- | | |
|--|---------|
| 2.8.1 Ausgrabung für Umbettung von Urnen oder von Gebeinen und Leichen je angefangene Stunde | 42,00 € |
|--|---------|